

Zwischen

dem - VDP - Verband Deutscher Podologen
Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Obere Wässere 3 - 7
72764 Reutlingen

dem – ZFD – Zentralverband der Fußpfleger
und Podologen Deutschlands e. V.
Landesverband Baden-Württemberg
Stuttgarter Str. 14
74172 Neckarsulm

- nachstehend jeweils Berufsverband genannt -

und

der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,

wird folgender

**Rahmenvertrag
nach § 125 Abs. 2 SGB V
zur Versorgung mit podologischen Leistungen**

geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung und Vergütung podologischer Leistungen für die Versicherten der AOK Baden-Württemberg.
- (2) Dieser Vertrag gilt für:
 - a) die AOK Baden-Württemberg,
 - b) die Mitglieder des Berufsverbandes, die zugelassen sind und diesen Vertrag anerkennen (Anlage 5),
 - d) Behandler, die nicht Mitglied des Berufsverbandes sind, wenn sie im Rahmen der Zulassung diesen Vertrag anerkennen (Anlage 5).
- (3) Für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (ASYLBLG), dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG), dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Häftlingshilfegesetz (HHG), dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) gilt dieser Vertrag unter der Maßgabe, dass die Genehmigung des zuständigen Kostenträgers erforderlich ist.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt:
 - a) die Einzelheiten der Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit podologischen Leistungen nach § 32 Abs. 1 SGB V,
 - b) die Vergütung der Leistungen und deren Abrechnung,
 - c) die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie
 - d) die Folgen von Vertragsverstößen.
- (2) Anlage 1: Zulassungsregelungen,
Anlage 2: Leistungsbeschreibung,
Anlage 3: Fortbildungsverpflichtung,
Anlage 4: Preisvereinbarung,
Anlage 5: Anerkenniserklärung
Anlage 6: Erklärung zur Verordnungsabrechnung und
Anlage 7: Hygienerichtlinien
sowie Protokollnotizen sind unabdingbarer Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Richtlinien/Rahmenempfehlungen

- (1) Die zwischen dem GKV-Spitzenverband und den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer auf Bundesebene im Bereich der podologischen Therapie abgeschlossenen Rahmenempfehlungen gemäß § 125 Absatz 1 SGB V über die einheitliche Versorgung mit Heilmitteln sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Soweit sich aus einer Aktualisierung der Rahmenempfehlungen bzw. der Heilmittel-Richtlinie Regelungstatbestände ergeben, die durch diesen Vertrag nicht abgedeckt werden, aber zwingend notwendig sind, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich zur Umsetzung.

§ 4 Podologische Leistungen

- (1) Podologische Leistungen im Sinne dieses Vertrages sind solche, die nach der geltenden Heilmittel-Richtlinie verordnungsfähig und in der Anlage 2 dieses Vertrages vereinbart sind.
- (2) Heilmittel sind persönlich erbrachte medizinische Leistungen. Hierzu gehören Maßnahmen der Podologischen Therapie.
- (3) Die Leistungen sind gemäß § 12 SGB V ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zu erbringen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie haben gemäß § 70 SGB V dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen.
- (4) Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen Heilmittelerbringer nicht bewirken und die AOK Baden-Württemberg nicht vergüten.

§ 5 Leistungsgrundlagen

- (1) Podologische Leistungen werden auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung erbracht. Die Abgabe der Leistungen bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der AOK Baden-Württemberg, es sei denn, dass sie dem Berufsverband etwas anderes mitteilt.
- (2) Der Podologe erbringt Leistungen persönlich oder lässt Leistungen nach diesem Vertrag durch seine gemäß den Empfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V berufsrechtlich qualifizierten Mitarbeiter durchführen. Hierzu gehören auch vertragsärztlich verordnete Hausbesuche. Diese können grundsätzlich von dem nächstliegenden Heilmittelerbringer nicht abgelehnt werden.

§ 6

Abgabe von podologischen Leistungen

Podologen, die nach § 124 SGB V zugelassen (Anlage 1) sind, sind berechtigt und verpflichtet, vertragsärztlich verordnete Maßnahmen der Podologischen Therapie durchzuführen. Das Nähere regelt die Leistungsbeschreibung (Anlage 2).

§ 7

Wahl des Podologen

- (1) Den Versicherten steht die Wahl unter den zugelassenen Podologen frei.
- (2) Die AOK Baden-Württemberg informiert die Versicherten auf Anfrage über die Adressen der zugelassenen Podologen.
- (3) Werbung für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen, die gegen das Wettbewerbsrecht oder das Heilmittelwerbegesetz verstößt, ist nicht zulässig. Insbesondere sind zu beachten:
 - a) Werbemaßnahmen des Podologen dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der Krankenkassen beziehen. Werbung in Vertragsarztpraxen und deren Zugängen ist unzulässig.
 - b) Eine Zusammenarbeit zwischen den Podologen und Vertragsärzten, die dazu führt, dass die freie Wahl des Versicherten unter den Podologen beeinflusst wird, ist nicht gestattet.

§ 8

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten darf der Podologe nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben erheben, verarbeiten, zugänglich machen oder sonst nutzen.
- (2) Der Podologe ist verpflichtet, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen und unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber dem behandelnden Vertragsarzt, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und der AOK Baden-Württemberg, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Podologe hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten und diese in geeigneter Weise sicherzustellen.
- (3) Die §§ 35, 37 SGB I, § 284ff. SGB V sowie die §§ 67 bis 85a SGB X sind zu beachten.

§ 9

Leistungsbeschreibung

- (1) Der Inhalt der einzelnen podologischen Maßnahmen sowie deren Regelbehandlungszeit sind in der Leistungsbeschreibung festgelegt (Anlage 2).

- (2) Die Leistungsbeschreibung berücksichtigt die Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V sowie die Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V; dort vorgenommene Änderungen mit Folgewirkung auf die Leistungsbeschreibung erfordern deren unverzügliche Anpassung.

§ 10 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- (1) Der Heilmittelerbringer ist verpflichtet, sich an Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen.
- (2) Die AOK Baden-Württemberg ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Qualitätssicherung die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten zu überprüfen.

§ 11 Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die Möglichkeit des Podologen, aufgrund seiner individuellen Qualifikation, im Rahmen seines Arbeitsfeldes und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur qualitativ hochwertige Therapieleistungen zu erbringen. Dabei müssen die Leistungen dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen. Die Strukturqualität umfasst insbesondere die organisatorischen, personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das Therapieschehen.

§ 12 Organisatorische Voraussetzungen

- (1) Der Zugelassene/fachliche Leiter hat als Behandler ganztägig in seiner Praxis zur Verfügung zu stehen oder die qualifizierte Durchführung der Behandlung der Anspruchsberechtigten in seiner Praxis sicherzustellen. Hiervon ausgenommen sind Krankheit, Urlaub oder berufliche Fortbildung bis zur Dauer von 8 Wochen p.a..
- (2) Der Podologe ist verpflichtet, der örtlich zuständigen AOK-Bezirksdirektion seine Mitarbeiter zu melden sowie deren Qualifikation/en und deren wöchentliche Arbeitszeit nachzuweisen. Zulassungsrelevante Personalveränderungen sind unverzüglich der örtlich zuständigen AOK-Bezirksdirektion mitzuteilen.
- (3) Die Einhaltung der Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG) sowie der nach dem MPG relevanten Verordnungen (z. B. Betreiberverordnung und Medizingeräteverordnung) und der Unfallverhütungsvorschriften ist vom Podologen und von dessen Mitarbeitern zu beachten.
- (4) Der Podologe haftet – auch für die Tätigkeit sämtlicher Mitarbeiter - gegenüber den Versicherten und der AOK Baden-Württemberg nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Der Podologe gewährleistet, dass die Versicherten der Krankenkassen nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

- (6) Der Podologe hat eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.
- (7) Hinsichtlich Praxiseinrichtung und –ausstattung gelten die Bestimmungen der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 Abs. 4 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Personelle Voraussetzungen

- (1) Die Durchführung einer Behandlung darf nur von hierfür gemäß der Empfehlungen nach § 124 SGB V qualifizierten Podologen in zugelassenen Praxen erfolgen.
- (2) Von angestellten und freien Mitarbeitern erbrachte Behandlungen können als Leistungen des Zugelassenen abgerechnet werden, wenn diese nach § 124 Abs. 2 Nr.1 und 2 SGB V qualifiziert sind.
- (3) Dies gilt auch für Praktikanten, die im Rahmen ihrer Ausbildung zum Podologen unter Supervision eines nach § 124 Abs. 2 Nr.1 SGB V qualifizierten Therapeuten tätig werden. Daneben müssen die räumlichen Voraussetzungen entsprechend den Empfehlungen nach § 124 SGB V vorliegen und die eigenen wie auch die Leistungen der Mitarbeiter durch eine ausreichende Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sein. Die erforderlichen Nachweise sind der AOK Baden-Württemberg vorzulegen.
- (4) Der Zugelassene/fachliche Leiter, seine freien und angestellten therapeutischen Mitarbeiter haben sich im Interesse einer stets aktuellen fachlichen Qualifikation nach der Anlage 3 fortzubilden. Der Nachweis über die absolvierten Fortbildungen ist auf Anforderung des Berufsverbandes oder der AOK Baden-Württemberg innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Anforderung zu erbringen.
- (5) Erfüllt der zugelassene Podologe und/oder angestellte und/oder freie therapeutische Mitarbeiter die in Abs. 3 i. V. mit Anlage 3 vereinbarte Fortbildungsverpflichtung nicht fristgerecht innerhalb des Betrachtungszeitraumes von 4 Jahren, so hat er diese unverzüglich nachzuholen. Ergibt sich bei der Überprüfung durch die AOK Baden-Württemberg, dass der Zugelassene die Fortbildungspunkte für sich oder einen der in der Praxis tätigen Therapeuten für jeden abgeschlossenen Betrachtungszeitraum ab dem 01.07.2008 dennoch ganz oder teilweise nicht nachweisen kann, setzt ihm die AOK Baden-Württemberg eine Nachfrist von 12 Monaten. Die nachgeholtten Fortbildungen werden nicht auf die laufende Fortbildungsverpflichtung angerechnet.

Vom Beginn der Nachfrist an kann die AOK Baden-Württemberg die Vergütung bis zum Monatsende der Vorlage des Nachweises über die erforderliche Fortbildung um pauschal 20 % des Rechnungsbetrages kürzen.

§ 14 Vertretung

- (1) Der Zugelassene/fachliche Leiter kann bis zur Dauer von sechs Monaten bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildung sowie bei Schwangerschaft/ Mutterschaft entsprechend der Dauer des Mutterschutzes/Erziehungs-

urlaubes nach dem Mutterschutzgesetz/Bundeserziehungsgeldgesetz in seiner Praxis vertreten werden. Der Podologe hat die Personalien des Vertreters, dessen fachliche Qualifikation und die voraussichtliche Dauer der Vertretung der AOK Baden-Württemberg mitzuteilen. Der Vertreter muss die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nummern 1 und 2 SGB V erfüllen und nachweisen.

- (2) Im Übrigen bedürfen Vertretungen für länger als sechs Monate der Genehmigung durch die AOK Baden-Württemberg und sind vom Podologen grundsätzlich sechs Wochen im Voraus zu beantragen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Podologe haftet für die Tätigkeit des Vertreters.

§ 15 Prozessqualität

- (1) Die Prozessqualität beschreibt die Güte der ablaufenden Therapieprozesse.
- (2) Zur Sicherung der Prozessqualität hat der Podologe insbesondere Folgendes zu gewährleisten:
 - a) Kooperation mit dem verordnenden Vertragsarzt
 - b) Orientierung der Behandlung an der Indikation (bestehend aus Diagnose und Leitsymptomatik), am Therapieziel und der Belastbarkeit des Versicherten
 - c) Anwendung des verordneten Heilmittels
 - d) Behandlung nach der Leistungsbeschreibung (vgl. § 9)
 - e) Dokumentation des Behandlungsverlaufs nach Abs. 4.
- (3) Der Podologe sollte darüber hinaus bereit sein,
 - a) eine Abstimmung des Therapieplans mit anderen an der Behandlung Beteiligten herbeizuführen
 - b) Patienten und deren Angehörige im Einzelfall zu beraten und
 - c) sich z. B. an Case-Managements und an Qualitätszirkeln (insbesondere auch mit Ärzten) zu beteiligen.
- (4) Der Podologe hat für jeden behandelten Versicherten eine Verlaufsdokumentation nach Ziffer 8. der Leistungsbeschreibung zu führen und kontinuierlich je Behandlungseinheit fortzuschreiben.

§ 16 Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad durch Maßnahmen der Heilmittelbehandlung zu verstehen. Im Behandlungsverlauf ist das Ergebnis der Heilmittelbehandlung anhand der Therapieziele in Abgleich zu den verordneten und durchgeführten Heilmittelleistungen regelmäßig zu überprüfen. Zu vergleichen ist die Leitsymptomatik bei Beginn der Behandlungsserie mit dem tatsächlich erreichten Zustand am Ende der Behandlungsserie unter Berücksichtigung des Therapieziels gemäß der ärztlichen Verordnung sowie des Befindens und der Zufriedenheit des Versicherten.

§ 17 **Aufbewahrungsfrist**

Die Verlaufsdocumentation nach § 15 Abs. 4 ist 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Behandlungsserie abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Der Podologe hat eine sichere Aufbewahrung zu gewährleisten (vgl. § 8).

§ 18 **Inhalt und Umfang der Kooperation mit dem verordnenden Vertragsarzt**

- (1) Eine zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Heilmitteln ist nur zu gewährleisten, wenn der verordnende Vertragsarzt und der die Verordnung ausführende Podologe eng zusammenwirken.
- (2) Dies setzt voraus, dass zwischen dem Vertragsarzt, der bei der Auswahl der Heilmittel definierte Therapieziele zur Grundlage seiner Verordnung gemacht hat und dem Podologen, der für die Durchführung der verordneten Maßnahme verantwortlich ist, eine Kooperation sichergestellt ist. Dies gilt für den Beginn, die Durchführung und den Abschluss der Heilmittelbehandlung.
- (3) Der Podologe darf den Vertragsarzt nicht aus eigenwirtschaftlichen Überlegungen in seiner Ordnungsweise beeinflussen.
- (4) Für den Beginn der Heilmittelbehandlung gilt Folgendes:

Sofern der Vertragsarzt auf dem Ordnungsblatt keine Angabe zum spätesten Behandlungsbeginn gemacht hat, ist die Behandlung innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung zu beginnen.

Kann die Heilmittelbehandlung in dem genannten Zeitraum nicht aufgenommen werden, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Dies ist nicht der Fall, wenn im begründeten Ausnahmefall zwischen Vertragsarzt und Podologen eine abweichende Regelung getroffen wurde, die das Erreichen des angestrebten Therapieziels weiterhin sichert. Die einvernehmliche Änderung ist vom Podologen auf dem Ordnungsblatt zu begründen und zu dokumentieren.¹

- (5) Für die Durchführung der Heilmittelbehandlung gilt Folgendes:
 - a) Sind auf dem Ordnungsblatt Angaben zur Frequenz der Heilmittelbehandlung gemacht, ist eine Abweichung davon nur zulässig, wenn zuvor zwischen Podologen und Vertragsarzt ein abweichendes Vorgehen verabredet wurde. Die einvernehmliche Änderung ist vom Podologen auf dem Ordnungsvordruck zu dokumentieren.¹
 - b) Ergibt sich bei der Durchführung der Behandlung, dass mit dem verordneten Heilmittel voraussichtlich das Therapieziel nicht erreicht werden kann oder dass der Patient in vorab nicht einschätzbarer Weise auf die Behandlung reagiert, hat der Podologe darüber unverzüglich den Vertragsarzt, der die Verordnung ausgestellt hat, zu informieren und die Behandlung zu unterbrechen. Die einvernehmliche Änderung des Therapieziels ist vom Podologen auf dem Ordnungsblatt zu dokumentieren. Soll die Behandlung mit einer anderen Maßnahme fortgesetzt werden, ist eine neue Verordnung erforderlich.

¹ Die Begründung erfolgt unten links auf der Rückseite der Verordnung.

- c) Wird im Verlauf der Heilmittelbehandlung das angestrebte Therapieziel vor dem Ende der verordneten Therapiedauer erreicht, ist die Behandlung zu beenden.

- (6) Für den Abschluss der Heilmittelbehandlung gilt Folgendes:

Der Podologe unterrichtet den behandelnden Vertragsarzt jeweils gegen Ende einer Behandlungsserie gemäß des Verordnungsvordrucks schriftlich über den Stand der Therapie. Eine prognostische Einschätzung hinsichtlich der Erreichung des Therapieziels sowie ggf. aus dem Behandlungsverlauf resultierende Vorschläge zur Änderung des Therapieplans sind abzugeben, sofern der Podologe die Fortsetzung der Therapie für erforderlich hält.

- (7) Der Podologe darf die Behandlung eines Versicherten nur in begründeten Einzelfällen nach Abstimmung mit dem verordnenden Vertragsarzt und der AOK Baden-Württemberg ablehnen.

§ 19 Verordnung

- (1) Heilmittel werden auf der Grundlage einer gültigen vertragsärztlichen Verordnung erbracht. Eine Verordnung ist nur gültig und kann ausgeführt werden, wenn sie der jeweils geltenden Fassung der Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V entspricht. Zur Abgabe der verordnenden Leistungen ist der zugelassene Podologe dann entsprechend der Leistungsbeschreibung (vgl. § 9) berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die vertragsärztliche Verordnung ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für die Person, für die sie ausgestellt ist.
- (3) Die empfangene Maßnahme ist vom Podologen auf der Rückseite der Verordnung verständlich dar zu stellen und am Tage der Leistungsabgabe vom Patienten durch Unterschrift auf dem Verordnungsblatt zu bestätigen. Vordatierungen und Globalbestätigungen sind nicht zulässig.

§ 20 Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Wirtschaftlichkeit ist als „Zweck-Mittel-Relation“ zu verstehen. Danach ist entweder ein bestimmtes Therapieziel mit geringstmöglichem Mitteleinsatz (Therapiemaßnahmen) zu erreichen oder - insbesondere bei chronischen Erkrankungen - mit gegebenen Therapiemaßnahmen der größtmögliche Nutzen (Therapieerfolg) zu erzielen.
- (2) Kriterien einer wirtschaftlichen Leistungserbringung sind insbesondere:
 - a) Abstimmung der Ergebnisse der therapeutischen Befunderhebung mit der ärztlichen Therapiezieldefinition unter Berücksichtigung des verordneten Heilmittels
 - b) Anwendung des verordneten Heilmittels nach der Leistungsbeschreibung (vgl. § 9)
 - c) Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit dem Vertragsarzt (vgl. § 18 Abs. 5 und 6)
 - d) Fristgerechter Behandlungsbeginn

- e) Regelbehandlungszeit je Therapieeinheit
- f) Behandlungsdauer bis zur Erreichung des Therapieziels
- g) Behandlungsfrequenz
- h) Status/Zustand und Kooperation des Patienten.

§ 21 Wirtschaftlichkeitsprüfung

- (1) Die AOK Baden-Württemberg kann Maßnahmen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach § 20 Abs. 2 einleiten. Der Berufsverband kann solche Maßnahmen beantragen.
- (2) Die AOK Baden-Württemberg teilt dem zugelassenen Podologen die Durchführung, den Gegenstand und den Umfang der Prüfung rechtzeitig mit. Auf Wunsch des Podologen ist dessen Berufsverband hinzuzuziehen.
- (3) Soweit eine Praxisbegehung stattfindet, ist einem von der AOK Baden-Württemberg bestellten Sachverständigen innerhalb der Praxiszeiten Zugang zur Praxis zu gewähren.
- (4) Der Podologe hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere die Angaben nach § 124 Abs. 2 SGB V, die Verlaufsdocumentation, die Qualifikationsnachweise und andere sich aus diesen Empfehlungen ergebende Nachweise.
- (5) Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen, in dem der Gegenstand und das Ergebnis der Prüfung sowie notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Beanstandungen aufgezeigt werden.
- (6) Soweit Beanstandungen festgestellt werden, entscheidet die AOK Baden-Württemberg nach Anhörung des Podologen, welche Maßnahmen der Podologe zur Beseitigung der Defizite und innerhalb welcher Frist zu treffen hat.
- (7) Sofern die Beanstandungen nicht innerhalb der Frist nach Abs. 6 behoben wurden, liegt ein Vertragsverstoß gemäß § 25 vor und berechtigt die AOK Baden-Württemberg, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- (8) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 22 Vergütung

- (1) Die Vergütungen für podologische Leistungen werden ausschließlich für die gemäß den Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V verordnungsfähigen Heilmittel sowie die im Rahmenvertrag umfassten weiteren Leistungen und Zusatzleistungen (z. B. Hausbesuch) vereinbart.
- (2) Die ausgeführten vertraglichen Leistungen werden nach der Preisvereinbarung vergütet (Anlage 4). Hierzu werden gesonderte Kündigungsfristen vereinbart. Mit den Vergütungen sind sämtliche Kosten abgegolten.
- (3) Die Vergütung soll grundsätzlich prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum vereinbart werden. Bei Ablauf einer Vereinbarung haben die Vertragspartner

sicherzustellen, dass zeitnah Folgeverhandlungen stattfinden. Bis zu einer neuen Vereinbarung sind die bisherigen Höchstpreise der Abrechnung zugrunde zu legen.

- (4) Für die erbrachten Leistungen dürfen mit Ausnahme der gesetzlichen Zuzahlung des Versicherten gemäß § 32 Abs. 2 SGB V weitere Zuzahlungen nicht gefordert werden. Der Zuzahlungsbetrag ist vom Heilmittelerbringer einzuziehen; Zuzahlungen dürfen nur für erbrachte Leistungen eingezogen werden.

§ 23

Rechnungslegung, Zahlungsfrist, Beanstandung, Verjährung

- (1) Für Inhalt und Form der Abrechnung gelten die Abrechnungsrichtlinien nach § 302 Abs. 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zahlungen an eine durch den Podologen ermächtigte Abrechnungsstelle /Verrechnungsstelle setzen voraus, dass der AOK Baden-Württemberg eine Ermächtigungserklärung vorliegt. Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung, es sei denn, der AOK Baden-Württemberg liegt ein schriftlicher Widerruf des Podologen vor.
- (3) Die Rechnungen sind innerhalb von 28 Tagen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei der AOK Baden-Württemberg zu begleichen. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Ist der Zahltag kein Werktag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Werktag.
- (4) Forderungen aus Vertragsleistungen können nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Ende des Monats, in dem sie abgeschlossen worden sind, nicht mehr erhoben werden.
- (5) Für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (ASYLBLG), dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), dem Bundesvertriebenen-gesetz (BVFG), dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), dem Bundesver-sorgungsgesetz (BVG), dem Häftlingshilfegesetz (HHG), dem Opferentschä-digungsgesetz (OEG), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), dem Soldatenver-sorgungsgesetz (SVG) sowie Personen, die nach zwischenstaatlichem Kran-kenversicherungsrecht im Auftrag ausländischer Krankenversicherungsträger betreut werden, ist eine zusätzliche Einzelrechnung in Papierform an die AOK Baden-Württemberg zu erstellen. Die Verordnungen sind der monatlichen Ab-rechnung stets gesondert beizufügen.

§ 24

Vertragsausschuss

- (1) Zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten und Zweifelsfragen kann ein Vertragsausschuss gebildet werden.
- (2) Der Vertragsausschuss ist auf Antrag eines Vertragspartners einzuberufen.

§ 25

Vertragsverstöße/Regressverfahren

- (1) Erfüllt ein Podologe die ihm obliegenden Pflichten nicht vertragsgemäß, so kann ihn die AOK Baden-Württemberg schriftlich verwarnen; die AOK Baden-Württemberg kann eine Frist für die Beseitigung des Vertragsverstoßes festsetzen.
- (2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverstößen kann die AOK Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Vertragsausschuss (§ 24) nach erfolgter Anhörung eine angemessene Vertragsstrafe bis zu 50.000,- EURO festsetzen. Schwerwiegende Vertragsverstöße rechtfertigen auch den Widerruf der Zulassung. Unabhängig davon ist der Schaden zu ersetzen.
- (3) Zu den schwerwiegenden Vertragsverstößen zählen insbesondere:
 - a) Nichterfüllung von organisatorischen und/oder sächlichen und/oder fachlichen und/oder personellen Voraussetzungen (vgl. §§ 12 bis 14)
 - b) Abrechnung nicht erbrachter Leistungen
 - c) wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz (vgl. § 8)
 - d) nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen
 - e) Änderung der Verordnung ohne Abstimmung mit dem verordnenden Vertragsarzt.

§ 26

Inkrafttreten/Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie gilt für alle zugelassenen Leistungserbringer, die den Rahmenvertrag vom 01.08.2002, 01.09.2002 oder 01.07.2008 aufgrund der Verpflichtungserklärung zur Verbindlichkeit späterer Änderungen anerkannt haben, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2011, schriftlich gekündigt werden. (Die Kündigung durch einen Vertragspartner lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages für die übrigen Vertragspartner unberührt.)

§ 27

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Reutlingen, Neckarsulm, Stuttgart, den 25.11.2010

VDP - Verband Deutscher Podologen,
Reutlingen

AOK Baden-Württemberg, Stuttgart

ZFD- Zentralverband der Fußpfleger
und Podologen Deutschlands e. V.,
Neckarsulm

Protokollnotizen zum Rahmenvertrag mit dem VDP und ZFD vom 01.01.2011

1. Die Leistungserbringer bekunden ihre grundsätzliche Bereitschaft an den DMP-Programmen mitzuwirken.
2. Die Vertragspartner erklären sich bereit, die Umsetzung der Hygienerichtlinien aktiv mitzugestalten. Sobald die Hygienerichtlinien In-Kraft-Treten, sind diese Bestandteil des Rahmenvertrages und ab diesem Zeitpunkt zu beachten.